

Synopse: 56. GAV-Änderung; Einführung bezahlter Vaterschaftsurlaub

GAV Alt	GAV Neu
<i>§ 107. Kürzung des Ferienanspruchs</i> ² Bei freiwilligem, unbesoldetem Urlaub richtet sich der Ferienanspruch nach der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr. Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt. Mutterschaftsurlaub und bezahlter Urlaub führen nicht zu einer Kürzung des Ferienanspruchs.	<i>§ 107. Kürzung des Ferienanspruchs</i> ² Bei freiwilligem, unbesoldetem Urlaub richtet sich der Ferienanspruch nach der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr. Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt. Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub und bezahlter Urlaub führen nicht zu einer Kürzung des Ferienanspruchs.
<i>§ 114. Urlaub aus persönlichen oder familiären Gründen</i> ³ Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin, 2 Tage;	<i>§ 114. Urlaub aus persönlichen oder familiären Gründen</i> Absatz 3 wird aufgehoben.
<i>§ 121. Maximale jährliche Urlaubsdauer</i> Je Kalenderjahr dürfen höchstens 20 besoldete Urlaubstage (einschliesslich Urlaube zur Ausübung öffentlicher Ämter) gewährt werden. Die Urlaube aus persönlichen und familiären Gründen (§ 114 GAV) und der Mutterschaftsurlaub (§ 190 ff. GAV) bleiben für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer unberücksichtigt.	<i>§ 121. Maximale jährliche Urlaubsdauer</i> Je Kalenderjahr dürfen höchstens 20 besoldete Urlaubstage (einschliesslich Urlaube zur Ausübung öffentlicher Ämter) gewährt werden. Die Urlaube aus persönlichen und familiären Gründen (§ 114 GAV) und der Mutterschafts- sowie Vaterschaftsurlaub (§ 190 ff. GAV) bleiben für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer unberücksichtigt.
2. Rechte des Arbeitnehmenden d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft	2. Rechte des Arbeitnehmenden d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft und Vaterschaft
4. Mutterschaftsurlaub <i>§ 190. Anspruch (§ 48 StPG)</i> ^{2bis} Solange die Anspruchsberechtigte bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.	4. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub <i>§ 190. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (§ 48 StPG)</i> ^{2bis} Solange die Anspruchsberechtigte bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.
	<i>§ 190^{bis}. Anspruch auf Vaterschaftsurlaub</i> ¹ Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen. ² Solange der Anspruchsberechtigte bezahlten Vaterschaftsurlaub erhält, darf er keine Vaterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen. ³ Der Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub endet: a) nach Ablauf der Rahmenfrist von 6 Monaten;

	b) am Ende des Anstellungsverhältnisses; c) nach Ausschöpfung der Taggelder; d) wenn das Kind stirbt, oder e) wenn die Vaterschaft aberkannt wird. ⁴ Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs. ⁵ Wechselt der Arbeitnehmende während des Vaterschaftsurlaubs die Stelle, so dauert dieser an, sofern der Stellenwechsel ohne Unterbruch und innerhalb des Geltungsbereichs dieses GAV stattfindet.
<i>§ 191. Beginn und Dauer</i>	<i>§ 191. Beginn und Dauer des Mutterschaftsurlaubs</i>
	<i>§ 191^{bis} Beginn und Dauer des Vaterschaftsurlaubs</i> ¹ Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub entsteht mit der Geburt des Kindes. ² Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden. ³ Der Bezug eines Vaterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.
<i>§ 328. Rechte und Pflichten</i> d) Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst sowie Mutterschaft nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV.	<i>§ 328. Rechte und Pflichten</i> d) Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst sowie Mutterschaft und Vaterschaft nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV.
<i>§ 344. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle</i> ² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.	<i>§ 344. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle</i> ² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.
<i>§ 409. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle</i> ² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.	<i>§ 409. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle</i> ² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.
<i>§ 415. Bezahlter und unbezahlter Urlaub</i> ³ Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschaftsurlaub.	<i>§ 415. Bezahlter und unbezahlter Urlaub</i> ³ Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.
<i>§ 459. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle</i> ² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.	<i>§ 459. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle</i> ² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.
<i>§ 466. Bezahlter und unbezahlter Urlaub</i> ³ Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschaftsurlaub.	<i>§ 466. Bezahlter und unbezahlter Urlaub</i> ³ Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.